

Satzung

„Förderverein der Kinderchöre des Saarländischen Staatstheaters e.V.“

Präambel

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Musik und Gesang für die Entwicklung von musischen, kulturellen und sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen unterstützt der Förderverein der Kinderchöre des Saarländischen Staatstheaters e.V. die Kinderchöre des Saarländischen Staatstheaters durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Neben der musikalischen Förderung junger Talente besteht der Zweck des Vereins darin, die Arbeit und die Aufführungen der Kinderchöre zu fördern, die künstlerische Entwicklung zu begleiten und neben dem Theaterprogramm eine Plattform für Kreativität und Teamgeist zu schaffen.

Der Verein als rechtlich unabhängiges Organ pflegt die enge Zusammenarbeit mit dem Träger der Kinderchöre, dem Saarländischen Staatstheater, der den Verein in seiner Arbeit ideell und in der Bewerbung unterstützt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinderchöre des Saarländischen Staatstheaters e.V.“, im Folgenden „Förderverein“ genannt. Er soll beim Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kinderchöre des Saarländischen Staatstheaters zur Unterstützung der dort geleisteten musischen, kulturellen und sozialen Bildung von Kindern, insbesondere durch Sammlung von Spenden und Durchführen von Veranstaltungen, um die Kinderchöre zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten und die vorliegende Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Löschung im jeweiligen Register.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft kann mit 4-wöchiger Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich und fristgemäß zugehen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und dadurch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder wenn es seine Mitgliedsbeiträge (zwei Kalenderjahre in Folge) nicht oder nicht vollständig entrichtet. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung.
4. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Mitglied vom Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen im Vorfeld fällig werdenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstands sowie der
 - Berichte der Kassenprüfer/in,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
 - der Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, dem Tagungsort und dem Tagungszeitpunkt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Versammlungen können vom Vorstand auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein Mitglied von einem Mitglied, unter Vorlage einer Vollmacht in Textform ausgeübt werden. Briefwahlen sind für den Fall der Abhaltung von Wahlen auf Basis der bis dahin vorliegenden Wahlvorschläge möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Rein redaktionelle, geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der/die Vorsitzende, StellvertreterIn und SchatzmeisterIn vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, dies jeweils allein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Das Amt im Vorstand endet auch mit Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Rest-/Vereinsvermögen an den Saarländischen Chorverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.